

Teilrevision Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzgesetz, GS V C/1/1)

Geltende Bestimmungen	Revidierte Bestimmungen
<p>Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzgesetz)</p> <p>(Erlassen von der Landsgemeinde am 7. Mai 1995)</p>	<p>Änderung des Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzgesetz)</p> <p>(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2013)</p>
	<p><i>l.</i></p> <p><i>Das Gesetz über Brandschutz und die Feuerwehr vom 7. Mai 1995 wird wie folgt geändert:</i></p>
<p>Art. 1 Zweck Dieses Gesetz bezweckt, Menschen, Tiere und Sachen sowie die Umwelt vor Feuer-, Elementar- und andern Schadenereignissen zu schützen.</p>	<p>Art. 1 Zweck Dieses Gesetz bezweckt, Menschen, Tiere, Sachen und Umwelt vor Feuer-, Elementar- und anderen Schadenereignissen zu schützen sowie das Feuerwehrwesen zu regeln.</p>
<p>Art. 3 Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr ¹ Der Kanton führt eine Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr, die mit dem Vollzug der Massnahmen gemäss diesem Gesetz betraut ist. ² Die Fachstelle Brandschutz und Feuerwehr wird von der Kantonalen Sachversicherung geführt.</p>	<p>Art. 3 Übertragung der Aufgaben des Kantons an die Kantonale Sachversicherung (Glarnersach) Für die Erfüllung der Aufgaben des Kantons gemäss diesem Gesetz ist die Glarnersach zuständig. <i>(Abs. 2 aufgehoben).</i></p>
<p>Art. 8 Grundsatz Gebäude, Anlagen und Betriebseinrichtungen sind so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass Feuerschäden bestmöglich verhütet werden. Die Sicherheit von Mensch und Tier ist in erster Linie zu gewährleisten.</p>	<p>Art. 8 Brandschutzvorschriften ¹ Gebäude, Anlagen und Betriebseinrichtungen sind so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse verhütet werden, wobei die Sicherheit von Mensch und Tier in erster Linie zu gewährleisten ist. ² Es gelten die Vorschriften, die durch das Interkantonale Organ zum Abbau technischer Handelshemmnisse für verbindlich erklärt worden sind. ³ Der Regierungsrat kann weitere allgemein anerkannte technische Richtlinien auf dem Gebiet der Verhütung von Feuer-, Elementar- und anderen Schadenereignissen für verbindlich erklären und zusätzliche Regelungen erlassen.</p>
<p>Art. 9 Aufgaben der Fachstelle Im Rahmen der Schadenverhütung nimmt die Fachstelle insbesondere folgende Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> Festlegung brandschutztechnischer Auflagen im Rahmen von Baubewilligungs-, Plan- genehmigungs- sowie Betriebs- und Gewerbebewilligungsverfahren unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnismässigkeit; Brandschutzkontrollen von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen; Ausbildung der Vollzugsorgane; Beratung von Bauherrschaft und Baufachleuten in brandschutztechnischen Belangen; Information der Öffentlichkeit über die Schadenverhütung. 	<p>Art. 9 Zuständigkeit der Glarnersach ¹ Im Rahmen der Schadenverhütung nimmt die Glarnersach insbesondere folgende Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> Festlegung brandschutztechnischer Auflagen im Rahmen von Baubewilligungs-, Plange- nehmigungs- sowie Betriebs- und Gewerbebewilligungsverfahren unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnismässigkeit; Brandschutzkontrollen von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen; Ausbildung der Vollzugsorgane; Beratung von Bauherrschaft und Baufachleuten in Belangen der Verhütung von Feuer- Elementar- und anderen Schadenereignissen sowie die Erteilung von Empfehlun- gen; Information der Öffentlichkeit über die Schadenverhütung;

	<p>f. Erteilung der Zulassung für die Kaminfeger und deren Beaufsichtigung. ² Besteht bei Trockenheit oder Wasserknappheit bzw. bei Veranstaltungen die Möglichkeit erhöhter Brandgefahr, ordnet die Glarnersach die erforderlichen Massnahmen an; sie kann Verbote aussprechen.</p>
<p>Art. 10 <i>Schutzmassnahmen</i> ¹ Die Schutzmassnahmen umfassen bauliche, technische, betriebliche und organisatorische Massnahmen. ² Für Art und Umfang der zu treffenden Schutzmassnahmen sind insbesondere massgebend:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Zweckbestimmung und Bauart des Gebäudes, seine Lage und Zugänglichkeit für die Schadenbekämpfung; b. Grösse, Grundfläche, Höhe und Unterteilung des Gebäudes; c. Personenbelegung; d. Brandbelastung, Brennbarkeit und Giftigkeit (Toxizität) der Materialien, Verqualmungs- und Korrosionsgefahr; e. Aktivierungsgefahr (Zündquellen); f. Feuerbekämpfungsmöglichkeiten. 	<p>Art. 10 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 11 <i>Technische Richtlinien</i> Der Regierungsrat kann allgemein anerkannte technische Richtlinien auf dem Gebiet der Schadenverhütung verbindlich erklären.</p>	<p>Art. 11 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 12 <i>Grundsatz</i> Zur Gewährleistung der Feuersicherheit werden bei neuen und bestehenden Bauten Kontrollen durchgeführt.</p>	<p>Art. 12 <i>Grundsatz</i> Zur Gewährleistung der Feuersicherheit werden bei neuen und bestehenden Bauten, Anlagen und Einrichtungen Kontrollen durchgeführt.</p>
<p>Art. 16 <i>Zulassung</i> ¹ Das zuständige Departement erteilt die Zulassung für Kaminfeger. ² Für die Erteilung einer Zulassung muss ein Kaminfeger folgende Bedingungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bestandene höhere Fachprüfung (Kaminfegermeister) gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung, gleichwertige ausländische Fachprüfung, in Ausnahmefällen erfolgreich abgeschlossene Kaminfegerlehre und mindestens fünfjährige Berufserfahrung; b. Kenntnisse der Brandschutzvorschriften. <p>³ Das zuständige Departement kann in Fällen von schweren Pflichtverletzungen oder schweren fachlichen Mängeln die Zulassung entziehen.</p>	<p>Art. 16 Grundsatz ¹ Die Eigentümer von wärmetechnischen Anlagen sorgen periodisch für deren fachgerechte und vorschriftsgemässe Kontrolle und Reinigung. Sie haben festgestellte Brandschutzmängel beheben zu lassen. ² Der Regierungsrat erlässt die für die Kontrolle und Reinigung erforderlichen Regelungen, insbesondere legt er die Kontroll- und Reinigungsintervalle fest. <i>(Abs. 3 aufgehoben).</i></p>
<p>Art. 17 <i>Gemeindekaminfeger</i> ¹ Jede Gemeinde wählt einen zugelassenen Kaminfeger, welcher die ihm übertragenen Aufgaben gemäss Artikel 18 besorgt. ² Der Gemeindekaminfeger wird jeweils für vier Jahre gewählt. ³ Sollen die notwendigen Kaminfegerarbeiten durch einen anderen zugelassenen Kaminfeger ausgeführt werden, so zeigt dies der Kunde dem Gemeindekaminfeger und der zuständigen Gemeindebehörde schriftlich und begründet an. ⁴ Den Gemeinden obliegt die Aufsicht über die in ihrer Gemeinde tätigen Kaminfeger.</p>	<p>Art. 17 Zulassung ¹ Die Ausübung der Kaminfegertätigkeit bedarf der Zulassung (Bewilligung) durch die Glarnersach; sie führt eine öffentliche Liste über die zugelassenen Kaminfeger. ² Für die Erteilung sind folgende Bedingungen zu erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. höhere Fachprüfung; b. ausreichende Berufshaftpflichtversicherung; c. Kenntnisse der Brandschutzvorschriften; d. Gegenrecht des betreffenden Kantons bei ausserkantonalen Gesuchstellern.

	<p>³ Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden, insbesondere mit der Pflicht, die Kontroll- und Reinigungsarbeiten im ganzen Kanton, auch in abgelegenen Gebieten, zu verhältnismässigen Kosten auszuführen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat legt die für die Zulassungserteilung erforderlichen Voraussetzungen im Einzelnen fest und regelt die Anerkennung von ausserkantonalen Fähigkeitsausweisen bzw. Berufszulassungen. Er kann Richttarife für die Kaminfegertätigkeit festlegen.</p>
<p>Art. 18 <i>Aufgaben</i></p> <p>¹ Der Kaminfeger hat die Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen, Abgasleitungen, Rauchkammern und dergleichen periodisch zu kontrollieren, wenn nötig zu reinigen und die Einhaltung der Brandschutzvorschriften zu kontrollieren.</p> <p>² Bei Kaminbränden muss ein Kaminfeger zur Unterstützung der Feuerwehr beigezogen werden. Dieser Einsatz kann dem Gebäudeeigentümer nach Tarif verrechnet werden.</p> <p>³ Die erfolgten Reinigungen sowie Einsätze bei Kaminbränden sind zuhanden der Brandschutzkontrolle zu dokumentieren.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat erlässt die näheren Vorschriften über den Kaminfegerdienst.</p>	<p>Art. 18 <i>Dokumentations-, Melde- und Mitwirkungspflichten</i></p> <p>¹ Die Kaminfeger haben zu Handen der Glarnersach die von ihnen durchgeführten Kontroll- und Reinigungstätigkeiten zu dokumentieren.</p> <p>² Festgestellte Brandschutzmängel melden die Kaminfeger unverzüglich schriftlich der Glarnersach und den Eigentümern. Die Behebung der Mängel erfolgt gemäss Artikel 15.</p> <p>³ Die Glarnersach prüft periodisch, ob die vorschriftsgemässe Kontrolle der wärmetechnischen Anlagen fachgerecht erfolgt ist.</p> <p>⁴ Die Eigentümer bzw. Nutzer von wärmetechnischen Anlagen haben für die Kontrolle Zutritt zu gewähren.</p>
<p>Art. 19 <i>Mängel</i></p> <p>¹ Der Kaminfeger meldet Mängel, welche eine unmittelbare Gefahr für Personen und Sachwerte darstellen, unverzüglich schriftlich dem Eigentümer und der Fachstelle.</p> <p>² Die Behebung der Mängel erfolgt gemäss Artikel 15.</p>	<p>Art. 19 <i>Entzug der Zulassung</i></p> <p>Die Zulassung für die Ausübung der Kaminfegertätigkeit kann entzogen werden, wenn deren Inhaber</p> <ol style="list-style-type: none"> a. gegen Berufspflichten verstösst oder brandschutzrechtliche Bestimmungen verletzt; b. die berufliche Stellung missbräuchlich ausnützt oder Handlungen vornimmt, die mit dem Kaminfegerdienst unvereinbar sind. <p>(Abs. 2 aufgehoben).</p>
<p>Art. 20 <i>Rechnungsstellung; Tarif</i></p> <p>¹ Der Kaminfeger stellt dem Gebäudeeigentümer für die Dienstleistungen gemäss Artikel 18 Rechnung in Form einer Verfügung. Die rechtskräftigen Rechnungen stellen vollstreckbare Entscheide im Sinne von Artikel 129 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes² dar.</p> <p>² Der Regierungsrat bestimmt den Höchstattarif für die Verrechnung der Kaminfegerarbeiten.</p>	<p>Art. 20 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 24 * <i>Kantonales Feuerwehrreglement</i></p> <p>Der Regierungsrat erlässt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden ein Kantonales Feuerwehrreglement. Dieses regelt insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. das Stützpunktkonzept; b. die Sicherheitsstandards; c. die Anforderungen für Ausrüstungen, Geräte, Fahrzeuge und Magazine; d. die Alarmierung; e. die Aus- und Weiterbildung. 	<p>Art. 24 <i>Betrieb und Organisation</i></p> <p>Der Regierungsrat erlässt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden nähere Vorschriften über den Betrieb und die Organisation der Feuerwehren, insbesondere regelt er</p> <ol style="list-style-type: none"> a. das Stützpunktkonzept; b. die Sicherheitsstandards; c. die Anforderungen für Ausrüstungen, Geräte, Fahrzeuge und Magazine; d. die Alarmierung; e. die Aus- und Weiterbildung.

<p>Art. 27 <i>Feuerwehrpflicht</i> ¹ Die Feuerwehrpflicht besteht für Frauen und Männer am Wohnsitz. Sie beginnt am 1. Januar des Jahres, in welchem das 20. Altersjahr vollendet wird und dauert bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem das 50. Altersjahr vollendet wird. ² Der Landrat regelt die Befreiung von der Feuerwehrpflicht.</p>	<p>Art. 27 <i>Feuerwehrpflicht</i> ¹ Die Feuerwehrpflicht besteht für Frauen und Männer am Wohnsitz. Sie beginnt am 1. Januar des Jahres, in welchem das 18. Altersjahr vollendet wird und dauert bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem das 50. Altersjahr vollendet wird. ² Von der Feuerwehrpflicht im Sinne von Absatz 1 sind befreit: a. Personen, die mit jemandem in ungetrennter Ehe oder in ungetrennter eingetragener Partnerschaft leben, der Feuerwehr- oder Samariterdienst in einer Feuerwehr leistet; b. Alleinerziehende mit Kindern bis zum erfüllten 14. Altersjahr; c. Mitglieder des Regierungsrates und der Ratsschreiber; d. Mitglieder der Gemeinderäte und die Gemeindeschreiber. ³ Das Feuerwehrinspektorat befreit in begründeten Ausnahmefällen weitere Personen von der Feuerwehrpflicht, namentlich solche, die bei Feuerwehreinsätzen eine amtliche Tätigkeit auszuführen haben oder behinderungsbedingt dienstuntauglich sind.</p>
<p>Art. 28 <i>Erfüllung der Feuerwehrpflicht</i> Die Feuerwehrpflicht wird erfüllt durch: a. Feuerwehrdienst in einer Gemeinde-, Regional- oder Stützpunktfeuerwehr im Kanton Glarus; b. Entrichtung einer Feuerwehrrersatzabgabe; c. Samariterdienst in einer Feuerwehr.</p>	<p>Art. 28 <i>Erfüllung der Feuerwehrpflicht</i> Die Feuerwehrpflicht wird erfüllt durch die Leistung von Feuerwehr- oder Samariterdienst in einer Gemeinde-, Regional- oder Stützpunktfeuerwehr oder durch die Entrichtung einer jährlichen Ersatzabgabe.</p>
<p>Art. 30 <i>Feuerwehrrersatzabgabe</i> ¹ Feuerwehrrersatzabgabepflichtige haben eine jährliche Feuerwehrrersatzabgabe von mindestens 60 Franken und höchstens 300 Franken zu entrichten. Der Landrat kann die Beträge der Teuerung anpassen. ² Die Höhe der Ersatzabgabe richtet sich nach dem steuerbaren Einkommen. Das Nähere wird durch den Landrat geregelt.</p>	<p>Art. 30 <i>Feuerwehrrersatzabgabe</i> ¹ Die Feuerwehrrersatzabgabe beträgt mindestens 80 Franken und höchstens 400 Franken pro pflichtige Person und Jahr; befreite Personen haben keine Feuerwehrrersatzabgabe zu entrichten. ² Der Regierungsrat erlässt einen nach Massgabe des steuerbaren Einkommens gestaffelten Tarif. ³ Bei in ungetrennter Ehe oder in ungetrennter Partnerschaft lebenden Personen wird die Abgabe aufgrund des gemeinsamen steuerbaren Einkommens zusammen erhoben. ⁴ Vollendet die ältere der in ungetrennter Ehe oder in ungetrennter Partnerschaft lebenden Personen das 50. Altersjahr, fällt die Abgabe für beide Personen weg. ⁵ Der Regierungsrat regelt den Bezug der Abgabe und deren Überweisung an die Gemeinden und die Glarnersach gemäss dem nach Artikel 39 festzulegenden Schlüssel. Er bezeichnet insbesondere die hierfür zuständigen Verwaltungsbehörden.</p>
<p>Art. 37 <i>Grundsatz</i> Für die Erfüllung der Aufgaben des Kantons gemäss diesem Gesetz wird eine separate Rechnung geführt.</p>	<p>Art. 37 <i>Grundsatz</i> Für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss diesem Gesetz führt die Glarnersach je eine separate Rechnung für den Bereich Schadenverhütung (Prävention) und Schadenbekämpfung (Intervention/Feuerwehr).</p>

<p>Art. 40 <i>Brandschutzabgabe</i> ¹ Jeder Gebäudeeigentümer hat eine zweckgebundene Brandschutzabgabe zu entrichten, deren Höhe durch den Landrat bestimmt wird. ² Der Regierungsrat bezeichnet die für den Einzug zuständige kantonale Verwaltungsbehörde. Er kann diese Aufgabe der Kantonalen Sachversicherung übertragen. ³ Die Brandschutzabgabe fliesst der Fachstelle zu.</p>	<p>Art. 40 <i>Brandschutzabgabe</i> ¹ Jeder Gebäudeeigentümer hat eine zweckgebundene Brandschutzabgabe zu entrichten. Diese beträgt: a. 10 Rappen je 1000 Franken Versicherungssumme für Hotels und industrielle Gebäude; b. 15 Rappen je 1000 Franken Versicherungssumme für alle übrigen Gebäude. ² Für Betriebe, welche eine Betriebsfeuerwehr oder eine Betriebslöschgruppe nach den geltenden Brandschutzvorschriften betreiben, gelten folgende Ermässigungen: a. 25 Prozent für Betriebslöschgruppen; b. 50 Prozent für Betriebsfeuerwehren. ³ Als Hotels und industrielle Gebäude gelten Gebäude gemäss Artikel 21 des Sachversicherungsgesetzes. ⁴ Der Einzug der Brandschutzabgabe erfolgt durch die Glarnersach und fliesst dieser für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss diesem Gesetz zu. Der Verwaltungsrat bestimmt über die Aufteilung in die Bereiche Prävention und Intervention.</p>
<p>Art. 42 <i>Einsatzkosten</i> ¹ Folgende Hilfeleistungen der Feuerwehr sind unentgeltlich: a. Einsätze bei Feuer- und Elementarschäden an Gebäuden, für welche die Brandschutzabgabe gemäss Artikel 40 entrichtet wird; b. Einsätze bei Elementarereignissen. ² Für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden, die den Einsatz der Feuerwehr erfordern, sowie für alle übrigen Feuerwehreinsätze ist der Verursacher kostenpflichtig. Die Grundsätze des Schadenersatzrechtes des Obligationenrechtes gelten sinngemäss. ³ Einsätze für Fehl- und Falschalarme können den Verursachern verrechnet werden. ⁴ Die verrechneten Einsatzkosten fliessen den Feuerwehren zu.</p>	<p>Art. 42 <i>Einsatzkosten</i> ¹ Soweit nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt, sind folgende Hilfeleistungen der Feuerwehr unentgeltlich: a. Einsätze bei Feuer- und Elementarschäden an Gebäuden, für welche die Brandschutzabgabe gemäss Artikel 40 entrichtet wird; b. Einsätze bei Elementarereignissen. ² In den übrigen Fällen ist der Verursacher, und, wenn kein solcher feststellbar ist, derjenige, dem die Sachherrschaft zukommt, für die Feuerwehreinsätze kostenpflichtig. ³ Die Grundsätze des Schadenersatzrechtes des Obligationenrechtes gelten sinngemäss. In Härtefällen kann die Kostenpflicht ermässigt oder von ihr gänzlich entbunden werden. ⁴ Einsätze für Fehl- und Falschalarme können den Verursachern verrechnet werden. ⁵ Die verrechneten Einsatzkosten fliessen den Feuerwehren zu.</p>
<p>Art. 49 <i>Übergangsbestimmung</i> ¹ Werden Bauten, Anlagen und Einrichtungen erweitert, geändert oder einem neuen Zweck zugeführt, müssen sie, soweit zumutbar, den neuen Vorschriften angepasst werden. ² Bauten, Anlagen und Einrichtungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erstellt wurden, sind den neuen Bestimmungen innert nützlicher Frist anzupassen, wenn die Schädengefahr besonders gross ist. ³ Von der Feuerwehrpflicht befreit sind diejenigen Personen, die aufgrund des bisherigen Rechtes aus der Feuerwehrpflicht entlassen wurden.</p>	<p>Art. 49 <i>Vollzugsbestimmungen</i> Der Regierungsrat kann dem Verwaltungsrat der Glarnersach in Ergänzung zu den von ihm erlassenen Vollzugsbestimmungen die Regelung fachtechnischer Bereiche übertragen, wie Brandschutzkontrollen, Kaminfegerwesen, Anforderungen an Aus- und Weiterbildung der Feuerwehren sowie deren Organisation.</p>

	<p>Art. 49a (neu) Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Werden Bauten, Anlagen und Einrichtungen erweitert, geändert oder einem neuen Zweck zugeführt, müssen sie, soweit zumutbar, den neuen Vorschriften angepasst werden.</p> <p>² Bauten, Anlagen und Einrichtungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Gesetzesrevision erstellt wurden, sind den neuen Bestimmungen innert nützlicher Frist anzupassen, wenn die Schadengefahr besonders gross ist.</p> <p>³ Von der Feuerwehrpflicht befreit sind diejenigen Personen, die aufgrund des bisherigen Rechts aus der Feuerwehrpflicht entlassen wurden.</p> <p>⁴ Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesrevision hängige Verfahren oder Geschäfte werden nach dem alten Recht behandelt.</p> <p>⁵ Die nach bisherigem Recht im Kanton zugelassenen Kaminfeger erhalten ohne Gesuch eine Zulassung, vorbehältlich des Gegenrechts gemäss Art. 17 Abs. 2 Bst. d. Im Übrigen gelten für sie die Bestimmungen dieser Gesetzesrevision mit deren Inkrafttreten.</p> <p>⁶ Die Bezeichnung „Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen, Abgasleitungen, Rauchkammern und dergleichen“ ist im gesamten Brandschutzgesetz durch die Bezeichnung „wärmetechnische Anlagen“ zu ersetzen.</p>
	<p>II.</p> <p>Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten</p> <p>¹ Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.</p> <p>² Damit wird die landrätliche Verordnung vom 26. November 2003 zum Brandschutzgesetz aufgehoben.</p>